

BRAIN FORCE SOFTWARE AG
1220 Wien, Wagramer Straße 17, FN 78.112x
(die "Gesellschaft")

Bekanntmachung

Der Vorstand der Gesellschaft hat auf Grund der ihm von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2004 erteilten Ermächtigung, eigene Aktien in einer anderen Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern, beschlossen, bis zu 152.645 Stück eigene Aktien der Gesellschaft mit dem Nominale von gesamt bis zu EUR 152.645 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern.

Der Vorstand berichtet gemäß §§ 65 Abs 1b, 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts:

Im Rahmen der Wachstums- und Akquisitionspolitik („buy and build“ Strategie) der Gesellschaft ist der Erwerb von Unternehmensteilen und/oder einer 100 %-igen Beteiligung an einem Unternehmen im Ausland geplant. Der Vorstand der Gesellschaft sah und sieht es als entschieden im Interesse der Gesellschaft (und deshalb von Vorteil für ihre Aktionäre) an, im Zuge dieses geplanten Erwerbes eines Unternehmens und/oder von Unternehmensteilen jeweils einen Teil des Kaufpreises mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu leisten, um diese angestrebten Akquisitionsziele zu erreichen. Nach dem unternehmerischen Ermessen des Vorstands sind Synergien und andere wirtschaftliche Vorteile für die Gesellschaft aus diesen geplanten Unternehmenstransaktionen zu erwarten. Die Veräußerung eigener Aktien jeweils als Gegenleistung für den geplanten Erwerb von Unternehmensteilen und/oder einer 100 %-igen Beteiligung an einem Unternehmen steht im Einklang mit dem vom Vorstand der Hauptversammlung vom 18. Juni 2004 gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG erstatteten Bericht.

Die dafür notwendige Flexibilität setzt unter anderem notwendig voraus, dass die Veräußerung eigener Aktien rasch (und somit unter Ausschluss des Bezugsrechts und Wegfall der damit verbundenen Bezugsfrist) durchgeführt werden kann und dass die eigenen Aktien ausschließlich den veräußerungswilligen Eigentümern dieser Akquisitionsobjekte zukommen können. Es muss daher das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung des Vorstands über die Veräußerung der eigenen Aktien bedarf ebenso wie die vom Vorstand getroffenen Festsetzungen gemäß § 171 Abs 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Wien, im April 2005

Der Vorstand